

Antrag ahnde, und hierüber die Königlichen Commissarien, mit Bezugnahme auf den dritten Abschnitt desselben Artikels, erklärt haben, daß bei Ausgleichung ausländischer Strafarten mit inländischen in zweifelhaften Fällen eher eine, im Vergleich zu der Strafart des Auslandes mildere Strafart des Inlandes zur Anwendung kommen und an die Stelle einer, in Sachsen unzulässigen Strafart, nur dann eine der höhern Strafarten des Inlandes, (Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe,) treten solle, wenn sie der ausländischen offenbar gleich stehe und nicht härter als diese sich darstelle, ingleichen, daß jedenfalls dabei die Cognition und Entschließung des Justizministeriums offen bleibe; so hat die Deputation, nachdem sie ihr vorerwähntes Bedenken in der Hauptsache aufgegeben, auch diejenigen Bedenken fallen lassen, welche, nach ihrem Dafürhalten, die Ausführung der neuern gesetzlichen Bestimmung mindestens sehr zu erschweren scheinen.

Was aber die übrigen Abänderungen des bestehenden Rechtes anlangt, die durch den Entwurf vorgeschlagen und wegen ihres Zusammenhanges mit Art. 3. des Entwurfs erwähnt worden, so hat die Deputation ihre Ansicht darüber bei den betreffenden spätern Artikeln ausgesprochen. —

#### Art. 4., 5., 6. und 7.

An die Stelle dieser Artikel des Entwurfs sollen die neuen Artikel 3<sup>b</sup>., 4., 5., 6. und 7. treten; welche, — in Folge des von der Deputation gegen die Herren Regierungskommissarien ausgesprochenen Wunsches, den Art. 4. — 7. des Entwurfs eine mehr übersichtliche Fassung zu geben, — von commissarischer Seite vorgeschlagen worden sind. Die Art. 3<sup>b</sup>., 4. und 5. der neuen Fassung ersetzen insonderheit die Art. 4. und 6. des Entwurfs.

Dem Inhalt nach ist keine wesentliche Verschiedenheit zwischen den neu gefaßten Artikeln 3<sup>b</sup>., 4. und 5. und den Art. 4. und 5. des Entwurfs, allein erstere haben vor letzteren den Vorzug, daß ihre Fassung bei der darin behandelten Frage: „in welchen Fällen bedarf es der Anordnung des Justizministeriums, um gegen Jemand mit der Untersuchung zu verfahren?“ größere Uebersicht und Deutlichkeit gewährt, indem dieselbe darin, aus dem hier eintretenden doppelten Gesichtspuncte, aus dem subjectiven (Art. 3<sup>b</sup>. und 4), wo die Persönlichkeit des Angeschuldigten als Ausländer, und aus dem objectiven (Art. 5.), wo die That selbst an und für sich ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit des Angeschuldigten, jene Anordnung des Justizministeriums, als Bedingung der anzustellenden Untersuchung, erfordert, beantwortet und entscheidet.